

Das Recht am Bild Minderjähriger

2008-01-18 15:02:18

Kinder können so grausam sein – insbesondere wenn sie sich der neuen Medien bedienen. „3 Idioten beim Rollenspiel“, so titelt ein Video, das von einem Schüler mittels Handycam aufgezeichnet und bei Youtube eingestellt wurde. Es zeigt einige Mitschüler bei einem Rollenspiel im Schulunterricht.

Dieser Fall ist bei weitem keine Seltenheit. Youtube, Metacafe etc. sind wahre Fundgruben für unautorisiertes Bildmaterial. Bereits nach weniger als einer Minute war der Verfasser dieses Artikels auf das beispielhafte Videoclip gestoßen. Dieses kann zwar noch unter die „harmloseren“ Clips eingereiht werden (in der Praxis ist es meist die verunglimpfte Ex-Freundin, die den Weg zum Anwalt findet), gleichwohl sind die auf dem Video erkennbaren Personen – und da es sich im vorliegenden Fall um Minderjährige handelt auch deren Eltern – diesen Verunglimpfungen keineswegs hilflos ausgesetzt.

Das unautorisiert eingestellte Videoclip verletzt das Recht am eigenen Bild der Schüler. Vereinfacht gesprochen steht das Recht am Bild des Kindes den erziehungsberechtigten Eltern zu. Prangt unerwünschterweise das Foto eines Kindes in einer Zeitschrift oder im Internet oder wurde ein Videoclip ohne Zustimmung der Eltern ins Internet eingestellt, so kann im Wege einer Unterlassungsklage erreicht werden, dass dies nicht wieder geschieht und das Bild oder Video aus dem Netz genommen wird. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht nur bei erheblichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen. Die Verwendung des Videos unter der Bezeichnung als „Idioten“ dürfte im vorliegenden Fall die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich überschreiten.

Wer Fotos oder Videos von Kindern veröffentlichen will, benötigt die Zustimmung der Eltern. Eine Zustimmung ist selbst dann erforderlich, wenn das Gesicht des Kindes unkenntlich gemacht wird, sofern es anhand auffälliger Kleidung oder auffälliger Frisur gleichwohl erkannt werden kann. Ausgenommen sind jedoch Fotos oder Filme anlässlich Massenveranstaltungen. Erscheint beispielsweise ein Foto in einer Tageszeitung, das eine Gruppe von Fußballfans anlässlich eines Bundesligaspieler zeigt, so haben die Eltern kaum eine Möglichkeit, sich dagegen zur Wehr zu setzen. In die Privat- und Intimsphäre darf aber auch anlässlich einer Massenveranstaltung gleichwohl nicht eingegriffen werden. Hier ist der Übergang jedoch fließend.

In aller Regel zeigen sich Youtube, Metacafe, etc. schnell einsichtig und entfernen die Bilder bzw. Videoclips zeitnah, nachdem diese auf die fehlende Einwilligung der Eltern hingewiesen wurden. Bleibt der Verwender des Bildes stur, so kann der Gang zum Anwalt erforderlich werden.

Handelt es sich um brisantes Material und hat die betroffene Person ein großes Interesse daran, die Kontrolle über das Video oder Bild (zurück-) zu gewinnen („Ex-Freundin-Fall“), sollte unverzüglich anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden, da ein schnelles und beherrztes

IP | Notiz

Intellectual Property Rights im Blog

Handeln erforderlich ist. Im Internet verteilt sich dieses Material ("Sharing") wie ein Lauffeuer und funktioniert ähnlich einem "Schneeballsystem". Die Erfahrung zeigt, dass bereits nach drei bis vier Tagen keine Kontrolle mehr über das Video- oder Bildmaterial erlangt werden kann, da die Verbreitung bereits zu weit fortgeschritten ist.

Dann kann nur noch Schadensbegrenzung betrieben werden. Die Vervielfältiger müssen im Internet aufgespürt und mittels Abmahnung und gegebenenfalls Klage zur Löschung der Daten gezwungen werden. Dies kann jedoch ein aufwendiger und nervenaufreibender Prozess sein. Eine Garantie, dass damit das unerwünschte Datenmaterial aus dem Internet und der Öffentlichkeit gänzlich verbannt werden kann, gibt es nicht, da die Gefahr des Wiedereinstellens des unautorisierten Materials in der Regel latent auf den Festplatten hunderter PCs "weilerschlummert".

(sjm)